

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT****II-12632** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. GesetzgebungsperiodeWIEN, 1994 02 14
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/142-IA10/93

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Jakob Auer und Kollegen, Nr. 5811/J
vom 15. Dezember 1993 betreffend
Klärschlammhaftungsmodell

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

5763/AB
1994-02-15
zu 5811/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Auer und Kollegen vom 15. Dezember 1993, Nr. 5811/J, betreffend Klärschlammhaftungsmodell, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG die Regelung der Verwendung (Aufbringung) von Klärschlamm in den Kompetenzbereich der Länder fällt. Die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg haben bereits dazu verbindliche Normen erlassen. In den anderen Bundesländern stehen derartige Normen in Ausarbeitung. Ziel dieser Gesetze ist insbesondere der Schutz landwirtschaftlicher Böden vor Schadstoffeinträgen durch Klärschlamm, welche die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit gefährden.

- 2 -

Wenngleich im Klärschlamm auch einige Pflanzennährstoffe enthalten sind, so ist dieser primär als Entsorgungsprodukt (Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG 1990) anzusehen.

Ein generelles Verbot der Ablagerung und Ausbringung von Klärschlamm besteht im Wald nach § 16 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975 ("Waldverwüstung") mit Rücksicht darauf, daß im Klärschlamm forstschädliche Stoffe (wie Schwermetalle) enthalten sein können. Die Ablagerung von Klärschlämmen stellt jedenfalls auch dann eine Waldverwüstung dar, wenn darin keine Schwermetalle enthalten sind.

Gemäß § 32 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz bedarf die Klärschlammausbringung dann einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mehr als bloß geringfügige Auswirkungen auf die Gewässergüte hat.

Auch in einigen Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ist als Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln das Verbot des Einsatzes von Klärschlamm normiert.

Österreichs Landwirtschaft bekennt sich zu einem naturnahen Weg. Reine Böden und damit verbunden reines Wasser können von den Bauern für die Gesellschaft nur dann gewährleistet werden, wenn das Risikopotential minimiert wird.

Trotz Einhaltung der Grenzwerte bei Schwermetallen kann nicht sichergestellt werden, daß nicht früher oder später die Belastung im Boden sowie in weiterer Folge die Rückstände in den Lebensmitteln die zulässige Grenze überschreiten. Darüberhinaus ist der Bereich der organischen Schadstoffe in Klärschlämmen noch weitgehend ungeklärt. Neue humantoxikologische und umwelttoxikologische Erkenntnisse könnten daher schon in absehbarer Zeit dazu führen,

- 3 -

entsprechende Grenzwerte weiter herabzusetzen bzw. Flächen, auf denen Klärschlamm aufgebracht wurde, durch Verbot aus der Nahrungsmittelproduktion zu nehmen.

Aus diesen Gründen ist jedenfalls bei Behandlung des Themas größte Vorsicht geboten.

Zu Frage 2:

Für die in der Anfrage genannten Gemüse-, Heilkräuter- oder Beerenobstkulturen besteht aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen ein Aufbringungsverbot von Klärschlamm aus seuchenhygienischer Sicht. Nicht hygienisierter Klärschlamm ist seuchenhygienisch bedenklich. Bei Einarbeitung in den Boden erfolgt jedoch rasch eine Inaktivierung. Eine solche besteht nicht bei Aufbringung auf die oben genannten Kulturen und auf Grünland. Als Vorsichtsmaßnahme soll aber auch hygienisierter Klärschlamm nicht auf Kulturen ausgebracht werden, wenn Pflanzenteile oder Früchte direkt dem Verzehr dienen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß eine Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG) besteht, zu deren Umsetzung die Länder im Rahmen des EWR-Vertrages verpflichtet sind.

Darüberhinaus dürfen gemäß Kapitel A 8 des Österreichischen Lebensmittelbuches ("Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte") im Biologischen Landbau Klärschlämme oder Komposte aus nicht sortiertem Müll nicht verwendet werden. Die Einhaltung dieser Codexbestimmungen ist eine der Grundvoraussetzungen für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise ("Biobauernzuschuß") nach den Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

- 4 -

Gleichfalls eine wichtige Voraussetzung für die Förderung der Anlage von Grünbracheflächen aus Bundesmitteln gemäß Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ist der Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlämmen oder Müllkomposten auf Grünbracheflächen.

Für die Erzeugung hartkäsetauglicher Milch hat gemäß Verordnung des Fachausschusses für Milch und Milchprodukte betreffend Ausgleichs- und Zuschußsystem ab 1.1 1994 (Fachausschuß für Milch und Milchprodukte vom 30. Dezember 1993) - aufgrund § 32 des AMA-Gesetzes 1992 - die Verwendung von Klärschlamm in diesen landwirtschaftlichen Betrieben zu unterbleiben.

Weiters bestehen insbesondere im Bereich des Vertragsanbaues zwischen Landwirten und der verarbeitenden Industrie des öfteren privatrechtliche Bestimmungen über ein Verbot des Einsatzes von Klärschlamm auf den Vertragsflächen (z.B. im Gemüsebau, Zuckerrübenbau, für bestimmte Markenprodukte).

Zu den Fragen 3 bis 7:

Die immer größer werdende Problematik der Entsorgung von Klärschlamm, verursacht durch sprunghaft ansteigende Kosten, durch vielfache Ablehnung von neuen Deponiestandorten, etc. stellt auch die Landwirtschaft vor immer neue Schwierigkeiten. Daß die Abnahme von Klärschlamm durch die Landwirte jedenfalls eine risikobehaftete Sonderleistung ist, braucht nicht näher erläutert zu werden. Die Haftung für nachfolgende Schäden wäre daher dem Kläranlagenbetreiber zuzurechnen. Soweit mir bekannt ist, werden in Niederösterreich Überlegungen für ein Haftungsmodell und für einen Haftungsfonds hinsichtlich der Klärschlammasbringung angestellt. Eine Bundeskompetenz zur Erlassung von diesbezüglichen Empfehlungen an die Länder besteht aber nicht.

- 5 -

Zu Frage 8:

Zu dieser Frage muß primär auf die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie verwiesen werden, in deren Kompetenzbereich die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes fällt bzw. auf die Vorstellungen und diesbezüglichen Regelungen der Länder.

Beilagen

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie stehen Sie zur Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen?
- 2) Für bestimmte landwirtschaftliche Flächen beispielsweise mit Gemüse-, Heilkräuter- oder Beerenobstkulturen usw. gilt ein absolutes Aufbringungsverbot von Klärschlamm. Für welche Flächen gilt dieses Aufbringungsverbot und vor allem warum gilt dieses?
- 3) Wie stehen Sie zu einem Klärschlammhaftungsmodell?
- 4) Ist ein derartiges Modell österreichweit in Erarbeitung beziehungsweise in Erprobung?
- 5) Wer sollen die Hauptadressaten in einem derartigen Haftungsmodell sein?
- 6) Welche Risikoarten sollen durch ein derartiges Modell abgedeckt werden?
- 7) Sind Sie bereit, diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten? Innerhalb welcher Zeit beabsichtigen Sie, das zu tun?
- 8) Welche Schwerpunkte sollten Ihrer Meinung nach bei der Klärschlammverwertung neben der Verwendung in der Landwirtschaft gesetzt werden?